ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN DER ANDRITZ BEUTLER AG

Version **07.25**

1. Allgemeines

1.1. Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Auftragsbestätigung der ANDRITZ Beutler AG abgeschlossen.
1.2. Diese Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Sie gelten ausschliesslich. Es kann auf diese Lieferbedingungen sowohl von einem Rahmenvertrag als auch von Einzelverträgen aus verwiesen werden. Diese Lieferbedingungen gelten dann als integrierender Bestandteil der jeweiligen Verträge. Schriftliche Individualvereinbarungen gehen diesen Lieferbedingungen vor. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von ANDRITZ Beutler AG schriftlich angenommen worden sind.
1.3. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
1.4. Sollte sich eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Vereinbarung ersetzen. Im Übrigen bleibt die Wirksamkeit dieser Bedingungen unberührt.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen der ANDRITZ Beutler AG sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Anlagen zu dieser abschliessend aufgeführt. ANDRITZ Beutler AG ist ermächtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit diese keine Preiserhöhung bewirken.

3. Pläne und technische Unterlagen, Geheimhaltung

3.1. Die Inhalte von Prospekten, Katalogen etc. sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen wie Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen und Abbildungen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
3.2. Stellt eine Partei der anderen Zeichnungen und technische Unterlagen über den Liefergegenstand oder seine Herstellung zur Verfügung, bleiben diese Eigentum der sie vorlegenden Partei. Dies gilt auch für alle gewerblichen Schutzrechte und Rechte an Software. ANDRITZ Beutler AG erteilt dem Kunden diesbezüglich mit Lieferung nur insoweit ein zeitlich unbefristetes, nicht ausschliesslich, nicht übertragbares, nicht abtretbares, nicht unterlizenziertes Nutzungsrecht, soweit dies zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen notwendig ist. Das Nutzungsrecht ist auf die Lieferungen und Leistungen beschränkt und entsteht mit vollständiger Zahlung des Vertragspreises.
3.3. Erhält eine Partei Zeichnungen, technische Unterlagen oder andere technische Informationen, so darf sie diese nicht ohne Zustimmung der anderen Partei nutzen, es sei denn für die Angebotsbearbeitung, Auftragsabwicklung, Montage, Inbetriebnahme, Benutzung und Wartung des Liefergegenstandes. Solche Unterlagen dürfen nicht ohne vorgängige Ermächtigung der vorlegenden Partei für andere Zwecke genutzt, kopiert, reproduziert, an Dritte ausgehändigt oder bekannt gegeben werden.
3.4. Zeichnungen, technische Unterlagen oder andere technische Informationen zu Angeboten, welche nicht zu einer Bestellung führen, sind der ANDRITZ Beutler AG umgehend zurückzugeben.
3.5. Der Besteller verpflichtet sich, über den Inhalt und über das Bestehen des Angebotes/Vertrages Stillschweigen zu wahren, im Zusammenhang mit diesem Angebot/Vertrag oder der vertragsgegenständlichen Leistung zur Kenntnis gelangten Information der ANDRITZ Beutler AG geheim zu halten, diese nur insoweit zu nutzen und auch eigene Mitarbeiter und Dritte nur insoweit in Kenntnis zu setzten, wie dies für die Abwicklung des Angebotes/Vertrages notwendig ist und diese ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Die Weitergabe an Dritte, insbesondere aber nicht abschliessend die mit der ANDRITZ Beutler AG im Wettbewerb stehen, ist nicht gestattet. Die Geheimhaltungspflicht gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Auftragserteilung fort.

4. Vorschriften im Bestimmungsland und Schutzvorrichtungen

4.1. Der Besteller hat die ANDRITZ Beutler AG spätestens mit der Bestellung auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen. Bei Unterlassung werden die entstanden Kosten dem Besteller berechnet.
4.2. Ohne anderweitige Vereinbarung entsprechen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften und Normen am Sitz der ANDRITZ Beutler AG. Zusätzliche oder andere Schutzvorrichtungen werden nur mitgeliefert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

5. Preise

5.1. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise in CHF oder EUR, ohne gesetzliche Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, so verstehen sich die Preise FCA (Incoterms) ausschliesslich Spezialverpackung.
5.2. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr-, und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis von ANDRITZ Beutler AG zurückzuerstatten.
5.3. Preise oder Zuschläge für andere Incoterms sind unverbindlich und erhöhen sich gegebenenfalls im Ausmass der eingetretenen Tarifveränderungen.
5.4. ANDRITZ Beutler AG behält sich eine angemessene Preisanpassung vor wenn:
- die Lieferfrist nachträglich aus einem in Ziff. 8.3. genannten Grund verlängert wird, oder
- Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung erfahren haben, oder
- auf Wunsch des Bestellers, oder
- wegen nachträglichen Änderungen der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse, oder
- aufgrund von unvollständigen und/oder mangelhaften Unterlagen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil von ANDRITZ Beutler AG ohne Abzug von Skonti, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten. Sofern nicht anders vereinbart, sind sämtliche Rechnungen sofort fällig.
6.2. Der Preis ist gemäss den Zahlungsbedingungen laut Angebot bzw. Auftragsbestätigung zu bezahlen. Andernfalls gelten die folgenden Zahlungsbedingungen:
- 30% des Auftragswertes bei Vertragsabschluss zahlbar innert 10 Tagen
- 30% des Auftragswertes bei halber Lieferzeit zahlbar innert 10 Tagen
- 30% des Auftragswertes nach Vorabnahme zahlbar vor Auslieferung
- 10% des Auftragswertes nach Abnahme zahlbar innert 30 Tagen.

6.3. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die ANDRITZ Beutler AG nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.
6.4. Wenn die Anzahlung oder die bei Vertragsabschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist ANDRITZ Beutler AG berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.
6.5. Ist der Besteller mit einer Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand, oder muss ANDRITZ Beutler AG aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist ANDRITZ Beutler AG ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten, bis die fälligen Zahlungen erfolgt sind oder ANDRITZ Beutler AG genügend Sicherheiten erhalten hat. Geschieht dies nicht innerhalb einer angemessenen Frist, ist ANDRITZ Beutler AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
6.6. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so gerät er ohne Mahnung in Verzug und hat ab dem 31. Tag nach Rechnungsdatum einen Verzugszins von 5% zu entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
6.7. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. ANDRITZ Beutler AG bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen, bis sie die Zahlung gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums von ANDRITZ Beutler AG erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er ANDRITZ Beutler AG mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten von ANDRITZ Beutler AG gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von ANDRITZ Beutler AG weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.
7.2. Lässt das Recht, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, keinen Eigentumsvorbehalt zu, gestattet es jedoch der ANDRITZ Beutler AG, sich andere Rechte an den Liefergegenstand vorzubehalten, so kann ANDRITZ Beutler AG alle Rechte dieser Art ausüben.
7.3. Der Eigentumsvorbehalt berührt nicht die Bestimmungen über den Gefahrenübergang gemäss Ziffer 10.

8. Lieferfrist

8.1. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie alle technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.

8.2. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.

8.3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:
- wenn der ANDRITZ Beutler AG die Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert;
- wenn Hindernisse auftreten, die die von ANDRITZ Beutler AG geschuldeten Lieferungen und Leistungen beeinträchtigen und von ihr trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abgewendet werden können. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Streik, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassung sowie Naturkatastrophen.
- wenn der Besteller mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

8.4. Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar allein durch ANDRITZ Beutler AG verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.
8.5. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0,3 %, insgesamt aber nicht mehr als 3 %, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.
8.6. Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Besteller ANDRITZ Beutler AG schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die ANDRITZ Beutler AG zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern.
8.7. Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist; Ziff. 8.1. bis 8.4. sind analog anwendbar.
8.8. Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 8 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der ANDRITZ Beutler AG.

9. Verpackung

Die Verpackung wird, wenn nicht anders vereinbart, von ANDRITZ Beutler AG in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als Eigentum der ANDRITZ Beutler AG bezeichnet worden, muss sie vom Besteller franko an den Abgangsort zurückgeschickt werden.

10. Übergang von Nutzen und Gefahr

10.1. Übergang von Nutzen und Gefahr gemäss vereinbartem Incoterm, in der jeweils aktuellen Fassung der Incoterms, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
10.2. Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die ANDRITZ Beutler AG nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem

Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert.
10.3. Die Bestimmungen über den Übergang von Nutzen und Gefahr gemäss Ziffer 10.1. und 10.2. haben auch dann Gültigkeit, wenn die Inbetriebnahme oder Montage des Liefergegenstandes durch ANDRITZ Beutler AG im Werk des Bestellers erfolgt.

11. Versand, Transport und Versicherung

11.1. Die offerieren Preise verstehen sich unter Anwendung des Incoterms FCA (siehe Ziff. 5.1 (Preise)). Wünscht der Besteller davon abweichende Vereinbarungen betreffend Versand, Transport, Versicherung und Übergang von Schaden und Nutzen ist dies der ANDRITZ Beutler AG vom Besteller rechtzeitig bekannt zu geben. Auf Wunsch des Bestellers offeriert ANDRITZ Beutler AG diese Zusatzdienstleistungen. Die Auftragsbestätigung gilt als verbindlicher Inhalt der Vereinbarung zwischen ANDRITZ Beutler AG und dem Besteller.
11.2. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

12. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

12.1. ANDRITZ Beutler AG wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.
12.2. Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen unverzüglich zu prüfen und ANDRITZ Beutler AG eventuelle Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Tagen nach Entdeckung, schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen unter Vorbehalt allenfalls versteckter Mängel als genehmigt.
12.3. ANDRITZ Beutler AG hat die ihr gemäss Ziff. 12.2. mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Besteller hat ihr hierzu Gelegenheit zu geben. Nach der Mängelbehebung findet auf Begehren des Bestellers oder der ANDRITZ Beutler AG eine Abnahmeprüfung gemäss Ziff. 12.4. statt.
12.4. Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Es gilt folgendes:
- ANDRITZ Beutler AG hat den Besteller rechtzeitig über die Durchführung der Abnahmeprüfung zu informieren, dass dieser oder sein Vertreter daran teilnehmen kann.
- Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom Besteller und von ANDRITZ Beutler AG zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist oder dass sie nur unter Vorbehalt erfolgte oder dass der Besteller die Abnahme verweigert. In den beiden letzteren Fällen sind die geltend gemachten Mängel einzeln in das Protokoll aufzunehmen.

12.5. Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, welche die Funktionstüchtigkeit der Lieferungen oder Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Besteller die Abnahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht verweigern.
Solche Mängel sind von ANDRITZ Beutler AG unverzüglich zu beheben.
12.6. Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt,
- wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die ANDRITZ Beutler AG nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann;
- wenn der Besteller die Abnahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein;
- sobald der Besteller Lieferungen oder Leistungen der ANDRITZ Beutler AG nutzt.

12.7. Wegen Mängeln irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser denen in Ziff. 12.4. sowie Ziff. 13 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten.

13. Mängelgewährleistung

13.1. Der Besteller hat ANDRITZ Beutler AG Gelegenheit zur Prüfung der Beanstandung zu geben. Verweigert der Besteller dies, so wird ANDRITZ Beutler AG von der Mängelhaftung befreit.
13.2. Bei Vorliegen von Sachmängeln, welche rechtzeitig gerügt wurden, kann ANDRITZ Beutler AG wählen, ob sie den Mangel selbst beseitigt (Nachbesserung) oder mangelfreie Ware als Ersatz liefert (Ersatzlieferung) oder dem Besteller einen angemessenen Teil des Kaufpreises zurückerstatte (Minderung). Ersetzte Ware ist an ANDRITZ Beutler AG zurückzugeben. Wenn eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich ist oder von ANDRITZ Beutler AG abgelehnt wird oder aus sonstigen, von ANDRITZ Beutler AG zu vertretenden Gründen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfolgt oder wenn der Mangel so erheblich ist, dass die Annahme der Leistung trotz Rückerstattung eines Teils des Kaufpreises nicht zumutbar ist, hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit des Liefergegenstandes. ANDRITZ Beutler AG ist lediglich dazu verpflichtet, den Teil des Kaufpreises zurückzuerstatten, welche für die mangelhafte Leistung bezahlt wurde.
13.3. Von den durch die Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt ANDRITZ Beutler AG – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstücks einschliesslich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus. Weitere etwaige beim Besteller entstehende Kosten trägt dieser selbst. Notwendige Kosten, die im Zusammenhang mit unberechtigten Mängelrügen entstehen, hat der Besteller zu bezahlen.
13.4. Ausgeschlossen sind Mängelansprüche für Schäden oder Mängel der Ware, die durch ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller, Umstände oder Einflüsse die dem Besteller zuzurechnen sind, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse entstehen, sofern diese nicht auf ein Verschulden von ANDRITZ Beutler AG zurückzuführen sind.
13.5. Weitergehende Mängelgewährleistungsansprüche bestehen nicht.
13.6. Sämtliche Mängelansprüche des Bestellers verjähren 12 Monate nach Ablieferung der Ware an den Besteller bzw. Erbringung der Leistung bzw. bei Vereinbarung einer Abnahmeprüfung, nach Abnahme. Für Ersatzstücke und die Nachbesserung beträgt die Verjährungsfrist 6 Monate, sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist des Liefergegenstandes. Die Gewährleistungsfrist endet in jedem Fall spätestens 18 Monate nach Beginn der ursprünglichen Gewährleistungsfrist nach Ablieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung.

14. Schutz- und Urheberrechte

14.1. ANDRITZ Beutler AG haftet nicht für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten Dritter ergeben, wenn das Schutzrecht im Eigentum des Bestellers steht oder stand.
14.2. Der Besteller hat ANDRITZ Beutler AG unverzüglich von bekanntwerdenden (angeblichen) Schutzrechtsverletzungen oder diesbezüglichen Risiken zu unterrichten und auf Verlangen – soweit möglich – die Führung von Rechtsstreitigkeiten (auch aussergerichtlich) zu überlassen.

14.3. ANDRITZ Beutler AG ist berechtigt, nach eigener Wahl für das schutzrechtsverletzende Produkt ein Nutzungsrecht zu erwirken oder es so zu ändern, dass es das Schutzrecht nicht mehr verletzt, oder es durch ein das Schutzrecht nicht mehr verletzendes gleichartiges Produkt zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn die Schutzrechtsverletzung noch nicht rechtsgültig festgestellt oder anerkannt ist.
14.4. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder wenn die Produkte gemäss der Spezifikation oder den Anweisungen des Bestellers gefertigt werden.
14.5. Weitergehende oder andere als die in Ziffer 14 geregelten Ansprüche des Bestellers wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

15. Nichterfüllung, Schlechterfüllung und ihre Folgen

In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, ist der Besteller verpflichtet, für die betroffenen Lieferungen oder Leistungen der ANDRITZ Beutler AG unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens der ANDRITZ Beutler AG unbenutzt, kann der Besteller hinsichtlich der Lieferungen oder Leistungen, die vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern. In einem solchen Fall gelten hinsichtlich eines eventuellen Schadenersatzanspruches des Bestellers und des Ausschlusses weiterer Haftung die Bestimmungen von Ziff. 17. Der Schadenersatzanspruch ist begrenzt auf 10 % des Vertragspreises der Lieferungen und Leistungen, für welche der Rücktritt erfolgt.

16. Vertragsauflösung durch ANDRITZ Beutler AG

16.1. Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen oder Leistungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten der ANDRITZ Beutler AG erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht ANDRITZ Beutler AG das Recht zur Auflösung des Vertrages oder der betroffenen Vertragsteile zu.
16.2. Will ANDRITZ Beutler AG von der Vertragsauflösung Gebrauch machen, hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden ist. Im Fall der Vertragsauflösung hat ANDRITZ Beutler AG Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

17. Ausschluss weiterer Haftungen der ANDRITZ Beutler AG

17.1. Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Kündigung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.
17.2. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich aber nicht abschliessend Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.
17.3. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht, grobe Fahrlässigkeit von ANDRITZ Beutler AG. Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

18. Montage

Übernimmt ANDRITZ Beutler AG auch die Montage oder Montageüberwachung, so finden darauf die Allgemeinen Montagebedingungen von SWISSMEM Anwendung.

19. Gerichtsstand und anwendbares Recht

19.1. Gerichtsstand ist der Sitz der ANDRITZ Beutler AG. ANDRITZ Beutler AG ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.
19.2. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (sog. Wiener Kaufrecht) wird ausgeschlossen.
In Bezug auf den Inhalt gilt im Zweifelsfalle die deutsche Fassung als verbindlich.